

Durchführung der Rassengesetze

Verordnungen zum Reichsbürger- und Blutschutzgesetz

Das Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 125 vom 14. November 1935 veröffentlicht die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz und die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Beide Verordnungen tragen das Datum des 14. November 1935. Der Wortlaut der Verordnungen ist folgender:

1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichswahlrecht besaßen haben oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3. Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Uebergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften werden nicht berührt.

§ 4. Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruheacktsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienststufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbeträgen neu berechnet.

§ 5. Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften werden nicht berührt.

Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuordnung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 6. Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling.

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird.

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet.

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist.

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 7. Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist beim Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 8. Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Schutz des Blutes und der Ehre

Erste Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1 Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2, Abs. 2, der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2. Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3. Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

Bei der Entscheidung sind besonders zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Anwesenheit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4. Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5. Die Eheschließungen wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschröpfend geregelt.

§ 6. Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr das Kind zu erwarten ist, das dem deutschen Blute gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7. Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehefähigkeitszeugnis (§ 2 des Ehefähigkeitsgesetzes vom 18. Oktober 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehefähigkeitszeugnis verweigert, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

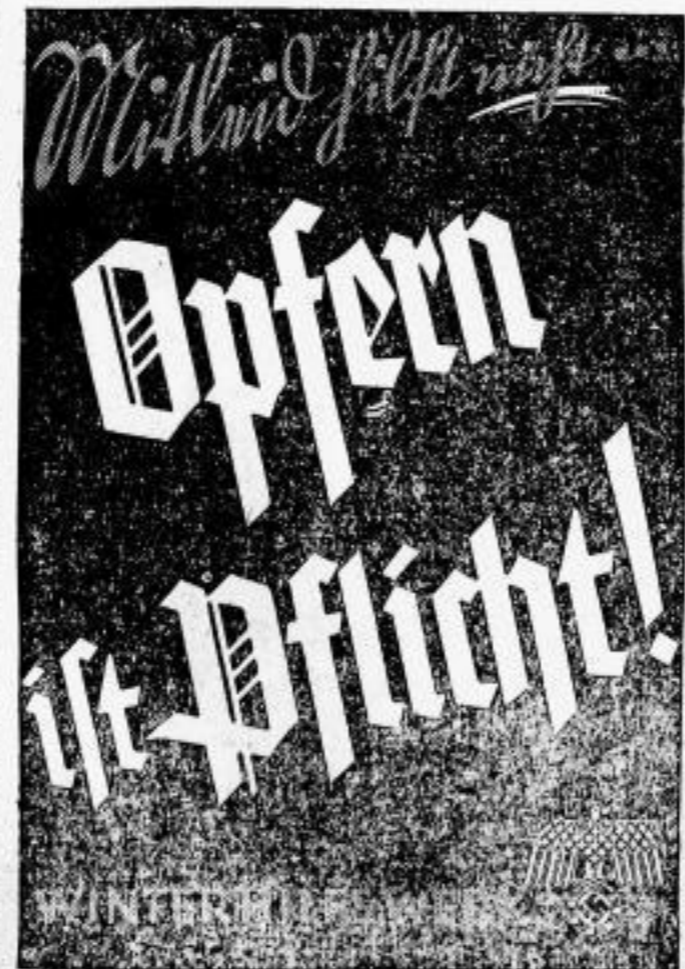
§ 8. Die Richtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Richtigkeitsklage geltend gemacht werden.

Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5, Abs. 1, des Gesetzes nicht ein.

§ 9. Besteht einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Verlobung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Verlobung des Ehefähigkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10. Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11. Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5, Abs. 2, des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr:



Kurze Notizen

Der Verwaltungsrat der Internationalen Handelskammer wählt den Leiter der Reichsgruppe Banken, Dr. Otto Christian Fischer-Berlin, zum Vizepräsidenten der Internationalen Handelskammer.

Die Maßnahmen gegen die Preistreibe werden in Italien mit größter Energie fortgesetzt. In Faenza wurden sieben Geschäfte geschlossen. Auch aus Genua, Perugia und Fiume sowie aus anderen Städten werden ähnliche Fälle gemeldet.

König Georg II. von Griechenland ist in Paris eingetroffen. Der König wurde auf dem Bahnhof im Namen der französischen Regierung vom Chef des Protokolls begrüßt.

In Antibes ist die Schwester der Königin von Italien, Großfürstin Anastasia Niko., verstorben. Der König hat eine 21tägige Trauer angeordnet.

Auf der Tagung des Internationalen Ausstellungsbüros in Paris haben die italienischen Vertreter bekanntgegeben, daß Italien für das Jahr 1941 eine Weltausstellung plant, die den Namen „Allgemeine Weltausstellung von Rom 1941/42“ haben soll.

In Anwesenheit von mehr als 80 amerikanischen Senatoren, Abgeordneten und Beamten und Pressevertretern fand in Manila die feierliche Vereidigung des ersten Präsidenten der Philippinen, Quezon, statt.

zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12. Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist oder wer mit alltäglichen Hausarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13. Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5, Abs. 3, des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14. Für Verbrechen gegen § 5, Abs. 1 und 2, des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die Große Strafkammer zuständig.

§ 15. Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen haben.

§ 16. Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17. Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehefähigkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Fried.

Der Stellvertreter des Führers
H. Heß.

Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gurtner.

Regelung der Rassenfrage

Wie der Staatssekretär Stuckart im Reichsinnenministerium zur Erläuterung der beiden Verordnungen vor Vertretern der Presse ausführte, bilden die jetzt ergangenen Verordnungen und die Nürnberger Gesetze eine selbstverständliche Einheit. Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und ihre Ausführungsverordnungen beruhen auf der Erkenntnis, daß das blutmäßig gesunde Volk die Grundlage und die Voraussetzung für den Bestand und die Fortdauer des Deutschen Reiches ist. Weil der Nationalsozialismus den Wert des reinen und gesunden Blutes für Volk und Staat erkannt hat, sieht er eine seiner Hauptaufgaben in der Reinhaltung und Erneuerung des deutschen Blutes, das vor allem vor weiteren rassistischen Schädigungen bewahrt werden muß.

Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz mit ihren Ausführungsbestimmungen bilden die grundlegende gesetzliche Regelung des Rassenproblems. Beide Gesetze haben